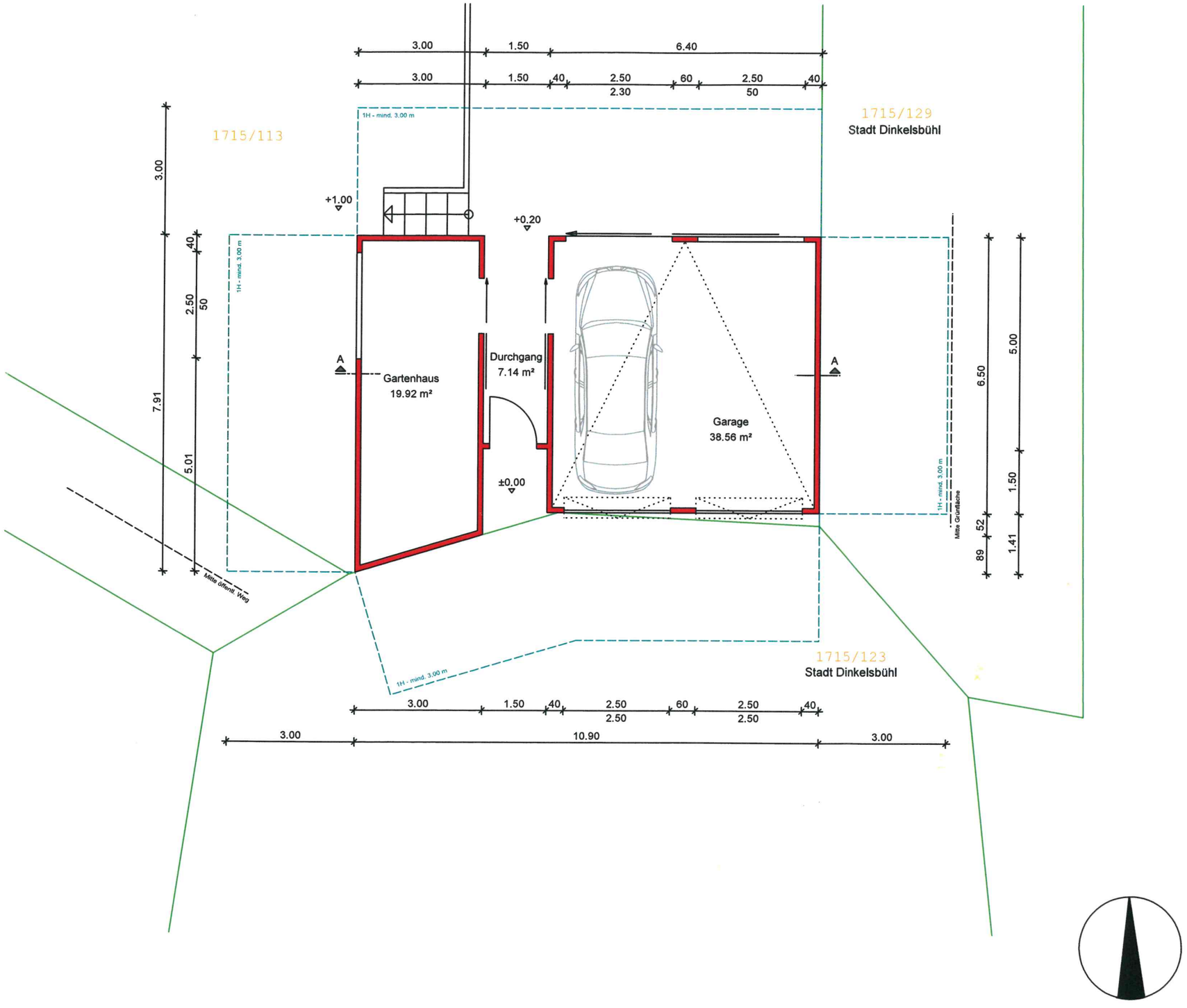

Gem. Art. 62 Abs. 1 Satz 1 in Verb. m. Art. 68 Abs. 6 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBo 2008) müssen die bautechn. Nachweise (Standsicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz) von Baubeginn an auf der Baustelle vorliegen. Für die Erstellung dieser Nachweise, die Einhaltung der BayBo und der Festsetzungen aus einer gemeindlichen Satzung (z. B. Bebauungsplan), sowie den "anerkannten Regeln der Technik und Baukunst" sind in vollem Umfang der Bauherr und die ausführenden Firmen verantwortlich, da vom Entwurfsverfasser keine Leistungen erbracht werden, die über die Eingabeplanung hinausgehen. Der Entwurfsverfasser führt keine Bauleitung bzw. Bauüberwachung durch.